

Inhalt

Coronavirus – Fragen und Antworten

Unterstützung für Unternehmen

Mit welchen Förderinstrumenten unterstützt der Freistaat Unternehmen in Sachsen, die von den Folgen des Corona-Virus wirtschaftlich betroffen sind?

Bund und Länder stellen über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die Landesförderbanken und die Bürgschaftsbanken den Unternehmen etablierte Instrumente zur Liquiditätssicherung zur Verfügung, mit denen vorübergehende Lieferengpässe und Nachfrageschwankungen überbrückt werden können. Diese Instrumente können rasch ausgeweitet, flexibilisiert und aufgestockt werden, wenn der Bedarf steigt.

Sollten sächsische Unternehmen um Hilfe anfragen, stehen Fördermöglichkeiten (bspw. zinssubventionierte Liquiditätshilfedarlehen, staatliche Bürgschaften etc.) zur Verfügung, um ggf. wegen Lieferengpässen oder Zahlungsausfällen entstehende Liquiditätsschwierigkeiten zu überbrücken.

An welchen Ansprechpartner können sich Unternehmen in Sachsen wenden?

Als Ansprechpartner steht die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB) zur Verfügung. Die Beratung ist kostenlos. Telefon: 0351 / 4910-1100.

[Beratungszentrum Konsolidierung \(BZK\) der SAB](#)

Können Unternehmen bei Arbeitsausfällen wegen des Corona-Virus Kurzarbeitergeld bekommen?

Lieferengpässe, die im Zusammenhang mit dem Corona-Virus entstehen, oder behördliche Betriebsschließungen mit der Folge, dass die Betriebe ihre Produktion einschränken oder einstellen müssen, können zu einem Anspruch auf Kurzarbeitergeld für die vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten führen.

Betriebe, die Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergelds vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.

Demnach haben nun schon Unternehmen einen Anspruch auf Kurzarbeiter-Regelung, wenn allein zehn Prozent der Belegschaft von Arbeitsausfällen betroffen sind. Bislang lag die Grenze bei einem Drittel. Auch die Sozialversicherungsbeiträge werden von der Bundesagentur für Arbeit voll erstattet. Zudem müssen erkrankte Arbeitnehmer sich nicht ihre Überstunden oder Arbeitszeitkonten anrechnen lassen, was bislang üblich war.

Nähere Informationen zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes:

Informationen für Arbeitnehmer bei Verdienstaussfall

Im Fall von Quarantäne wegen des Corona-Virus: Wie sind die Entschädigungszahlungen bei Verdienstaussfall geregelt?

Wer aufgrund des Corona-Virus offiziell unter Quarantäne gestellt wird, einem sogenannten „Tätigkeitsverbot“ unterliegt und dadurch einen Verdienstaussfall erleidet, kann über die Landesdirektion Sachsen eine Entschädigung beantragen.

Bei Angestellten zahlt in der Regel der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt zunächst weiter. Dieser kann sich das Geld im Nachhinein von der Landesdirektion Sachsen auf Antrag erstatten lassen. Grundlage für die Entschädigung ist das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz). Danach bemisst sich die Entschädigung für die ersten sechs Wochen einer Quarantäne nach dem Verdienstaussfall, also dem Netto-Arbeitsentgelt. Vom Beginn der siebenten Woche an richtet sich die Entschädigung nach der Höhe des Krankengeldes.

Sind Arbeitnehmer allerdings arbeitsunfähig – also vom Arzt krankgeschrieben –, treten die Leistungen des Arbeitgebers und der Krankenversicherung vorrangig ein. Für die Zeit einer Krankschreibung besteht daher kein Anspruch auf Entschädigung.

Nach dem Infektionsschutzgesetz erhalten auch Selbstständige und Freiberufler den Verdienstaussfall ersetzt. Grundlage der Berechnung der Entschädigung ist der letzte vorliegende Einkommenssteuerbescheid.

Die Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Tätigkeitsunterbrechung oder dem Ende der Quarantäne bei der Landesdirektion Sachsen zu stellen.

Weitere Informationen sowie die entsprechenden Anträge sind unter folgendem Link abrufbar:

[Landesdirektion Sachsen](#)

Habe ich im Fall einer vorübergehenden Betriebsschließung Anspruch auf Entgeltfortzahlung?

Im Hinblick auf die Entgeltfortzahlung gilt, dass der Arbeitgeber grundsätzlich weiter zur Entgeltzahlung verpflichtet bleibt, wenn die Arbeitnehmer arbeitsfähig und arbeitsbereit sind, aber er sie aus Gründen nicht beschäftigen kann, die in seiner betrieblichen Sphäre liegen (sog. Betriebsrisikolehre, § 615 Satz 3 BGB). Dazu würden etwa Fälle zählen, in denen es aufgrund von COVID-19-Erkrankungen zu erheblichen Personalausfällen oder Versorgungsengpässen käme, in deren Folge der Arbeitgeber die Betriebstätigkeit vorübergehend einstellen würde. Gleiches würde grundsätzlich auch für behördliche Anordnungen gelten, die zu einem Arbeitsausfall führen. Die Arbeitnehmer behalten also in diesen Fällen ihren Entgeltanspruch, auch wenn sie nicht arbeiten können.

Hinweis: Für diese Konstellationen, in denen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer den Arbeitsausfall zu vertreten haben, können einzel- oder kollektivvertragliche Vereinbarungen Abweichendes regeln.

Sollten in Sachsen Kitas oder Schulen wegen des Corona-Virus vorübergehend schließen müssen und die Kinder unter häuslicher Quarantäne stehen: Wer bezahlt den Eltern, die sich um die Kinder zu Hause kümmern und nicht arbeiten können, den Lohnausfall?

Meine Firma hat mich aufgrund des Corona-Virus in Kurzarbeit geschickt; ich erhalte Kurzarbeitergeld. Kann ich mir die Differenz zum regulären Einkommen ersetzen lassen?

Mit dem Ziel, Arbeitslosigkeit zu vermeiden, können Beschäftigte und Unternehmen bei einem vorübergehendem Arbeitsausfall von der Bundesagentur für Arbeit unterstützt werden. Mit der Kurzarbeit besteht das Arbeitsverhältnis der Beschäftigten fort und wird durch die Zahlung von Kurzarbeitergeld stabilisiert; die Mitgliedschaft und Beitragszahlung in der Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung werden weitergeführt.

Während der Zeit der Kurzarbeit erhalten die Arbeitnehmer für den ausgefallenen Lohn ein gekürztes Arbeitsentgelt. Das Kurzarbeitergeld beträgt in Abhängigkeit von den persönlichen Voraussetzungen 60 bzw. 67% der Nettoentgeltdifferenz und entspricht damit der Höhe des Arbeitslosengeldes I. Eine vollständige Übernahme der Einkommensverluste der betroffenen Beschäftigten ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Kommt das Kurzarbeitergeld auch freien Mitarbeitern zugute?

Verkehr

Warum hat der Freistaat Sachsen das Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw gelockert?

Für welche Transporte gilt diese Ausnahmegenehmigung?

Die Ausnahmegenehmigung gilt für Fahrzeuge, die Artikel der medizinischen Versorgung und die Artikel des Trockensortiments transportieren. Die Ausnahmegenehmigung gilt auch für Leerfahrten dieser Fahrzeuge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den hier genannten Transporten stehen. Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonntags- und die Feiertagsruhe, die Wohnbevölkerung und die Umwelt nur bei notwendigen Fahrten Gebrauch gemacht werden. In einem schriftlichen Fahrauftrag sind das amtliche Kennzeichen sowie Transportquelle und -ziel auszuweisen. Die für den betreffenden Transport zu verladenden Güter sind einzeln und genau aufzuführen.

Wie lange gilt diese Sonderregelung?

Gibt es auch Ausnahmen bei den Lenk- und Ruhezeiten für Lastkraftwagenfahrer?

Weitere wichtige Informationsangebote

Aktuelle Informationen und Handlungsempfehlungen:

[Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt](#)

Wenn es in Unternehmen aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus zu Beeinträchtigungen kommt, stehen auch verschiedene steuerliche Hilfsangebote der Finanzämter zur Verfügung. Weitere Informationen:

[Sächsisches Staatsministerium für Finanzen](#)

Aktuelle Informationen, Links und Tipps haben die sächsischen Industrie- und Handelskammern sowie die sächsischen Handwerkskammern für die Unternehmen ihrer Region zusammengestellt:

[IHK Dresden](#)

[IHK zu Leipzig](#)

[IHK Chemnitz](#)

[HWK Dresden](#)

[HWK zu Leipzig](#)

[HWK Chemnitz](#)

Weitere Informationen zu den Auswirkungen des Corona-Virus auf die Wirtschaft:

[Bundesministerium für Wirtschaft und Energie](#)

Informationen der Arbeitsschutzverwaltung Sachsen:

[Arbeitsschutz Sachsen](#)

Informationen für ausländische Beschäftigte in Sachsen:

[BABS - Beratungsstelle für ausländische Beschäftigte in Sachsen](#)

[DGB Bezirk Sachsen - Information in deutscher Sprache](#)

[DGB Bezirk Sachsen - Information in tschechischer Sprache](#)

[DGB Bezirk Sachsen - Information in polnischer Sprache](#)